

# Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)



**Radtyp**

**70538 M - X**

Größe: 7 J x 15 H2

ET: 38

LK: 5 / 120

**Handelsmarke:** WSL

**Vertrieb:**

**aluStar**

**Wheels Trading GmbH**

67098 Bad Dürkheim



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44263, Nachtrag 01

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44263, Nachtrag 01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7 J x 15 H2

Typ: 70538 M

Inhaber der ABE und Hersteller: Alustar Wheels Trading GmbH  
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.  
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44263, Nachtrag 01

-2-

Der Inhaber der ABE und Hersteller wurde von

**WSL Wilhelm Schwaab Leichtmetall-Räder GmbH**

in

**Alustar Wheels Trading GmbH**

geändert.

Die ABE-Nr. 44263 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70538 M, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch $\phi$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\phi$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	70538 M-KA	ohne Ring	65,1	615	1935	108/4	15
2	70538 M-R4	ohne Ring	63,34	560	1875	108/4	35
3	70538 M-X	ohne Ring	72,6	600	1930	120/5	38
4	70538 M-R2	ADX 6 $\phi$ 63,34- $\phi$ 58,2	58,2	560	1875	98/4	35
5	70538 M-R2	ADX 7 $\phi$ 63,34- $\phi$ 58,6	58,6	560	1875	98/4	35
6	70538 M-R3	ADX 2 $\phi$ 63,34- $\phi$ 54,1	54,1	560	1875	100/4	35
7	70538 M-R3	ADX 4 $\phi$ 63,34- $\phi$ 56,6	56,6	560	1875	100/4	35
8	70538 M-R3	ADX 5 $\phi$ 63,34- $\phi$ 57,1	57,1	560	1875	100/4	35
9	70538 M-R3	ADX 3 $\phi$ 63,34- $\phi$ 56,1	56,1	560	1875	100/4	35
10	70538 M-R3	ADX10 $\phi$ 63,34- $\phi$ 60,1	60,1	560	1875	100/4	35
11	70538 M-R4	ADX 5 $\phi$ 63,34- $\phi$ 57,1	57,1	560	1875	108/4	35
12	70538 M-R6	ADY 7 $\phi$ 72,6- $\phi$ 59,6	59,6	560	1875	114,3/4	38
13	70538 M-R6	ADY10 $\phi$ 72,6- $\phi$ 56,6	56,6	560	1875	114,3/4	38
14	70538 M-R6	ADY 1 $\phi$ 72,6- $\phi$ 64,1	64,1	560	1875	114,3/4	38
15	70538 M-R6	ADY 3 $\phi$ 72,6- $\phi$ 66,1	66,1	560	1875	114,3/4	38
16	70538 M-R6	ADY 5 $\phi$ 72,6- $\phi$ 67,1	67,1	560	1875	114,3/4	38
17	70538 M-R7	ADY15 $\phi$ 72,6- $\phi$ 58,2	58,2	640	1990	108/5	38
18	70538 M-R7	ADY 2 $\phi$ 72,6- $\phi$ 65,1	65,1	640	1990	108/5	38



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44263, Nachtrag 01

-3-

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch $\phi$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\phi$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
19	70538 M-R7	ADY 8 $\phi 72,6-\phi 60,1$	60,1	640	1990	108/5	38
20	70538 M-R8	ADY 6 $\phi 72,6-\phi 57,1$	57,1	<u>640</u> 650	<u>1990</u> 1935	112/5	35
21	70538 M-R8	ADY 4 $\phi 72,6-\phi 66,5$	66,5	<u>640</u> 645	<u>1990</u> 1975	112/5	35
22	70538 M-R9	ADY 8 $\phi 72,6-\phi 60,1$	60,1	640	1990	114,3/5	38
23	70538 M-R9	ADY 1 $\phi 72,6-\phi 64,1$	64,1	640	1990	114,3/5	38
24	70538 M-R9	ADY 3 $\phi 72,6-\phi 66,1$	66,1	<u>640</u> 650	<u>1990</u> 1935	114,3/5	38
25	70538 M-R9	ADY 5 $\phi 72,6-\phi 67,1$	67,1	640	1990	114,3/5	38
26	70538 M-R10	ADX 2 $\phi 63,34-\phi 54,1$	54,1	560	1935	100/5	35
27	70538 M-R10	ADX 3 $\phi 63,34-\phi 56,1$	56,1	560	1935	100/5	35
28	70538 M-R10	ADX 5 $\phi 63,34-\phi 57,1$	57,1	560	1935	100/5	35
29	70538 M-R16	ADY 2 $\phi 72,6-\phi 65,1$	65,1	640	1990	110/5	38

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70538 M, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 1606 98 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44263, Nachtrag 01

-4-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 12.12.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 14.01.2002  
Im Auftrag

(Jonxis)



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44263

## Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70538 M, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44263 nach § 22 StVZO

Anlage 3 Prüfberichtsnr.: 55 1606 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: 70538 M



Seite 1 von 4

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70538 M - X
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	600
zulässiger Abrollumfang in mm:	1930
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	5/120
Mittenlochdurchmesser in mm:	72,6
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

## Zentrierart:

Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Bayerische Motorenwerke AG, München

Radbefestigungsteile: **BMW:**  
5 Kegelbundschrauben  
Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm  
(VS-Set 0050)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44263 nach § 22 StVZO

Anlage 3 Prüferberichtsnr.: 55 1606 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
 Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: 70538 M



Seite 2 von 4

## Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise			
3 C	66-85	BMW 3er Reihe - Limousine - Coupé - Cabriolet - Compact - Touring	F 547	185/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,A22,R92			
3/C			e1*93/81 *0015*..	(A11,R10,R12,T87,T88,T92) 185/65R15 M+S				
3/CG			e1*93/81 *0017*.. bzw. e1*97/27 *0017*.. bzw. e1*98/14 *0017*..	(A11,R11,T87,T88,T92) 195/60R15 (A12,T86,T88) 205/55R15 (A12,T87,T88) 205/60R15				
3/CNG			e1*96/79 *0084*..	(A12)				
3 B			F 920					
3/B			e1*93/81 *0016*..					
3 C			103-143			F 547	185/65R15 M+S	
3/C						e1*93/81 *0015*..	(A11,R11,T87,T88,T92) 205/60R15	
3/CG						e1*93/81 *0017*.. bzw. e1*97/27 *0017*.. bzw. e1*98/14 *0017*..	(A12)	
3/CNG						e1*96/79 *0084*..		
3 B	F 920							
3/B	e1*93/81 *0016*..							
346L	77-125	BMW 3er Reihe - Limousine - Coupé - Touring - Compact			e1*97/27 *0097*.. bzw. e1*98/14 *0097*..	195/65R15  205/60R15 (T89,T91)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A14,A17,C25, R92,Z120	
346C			e1*98/14 *0112*..					
346K			e1*98/14 *0167*..					
R/C	85-110	BMW Z 3 - Cabriolet	e1*93/81 *0029*.. bzw. e1*98/14 *0029*..	185/65R15 M+S (A11,R11,R12) 205/60R15 (A12) 225/55R15 (A12,X120)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,C25,R92, V19			
	141-142	BMW Z 3 - Cabriolet - Coupé		205/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,C25, R92			

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
 Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.



## Auflagen und Hinweise:

- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- C25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.  
Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem elektronischem Reifendruckkontrollsystem (Hersteller: Alligator/Beru) können auch Leichtmetallventile der Firma Alligator Teile-Nr. 590 307 und 590 337 (Farbkennzeichnung: Grün + Keine) verwendet werden. Das serienmäßige Elektronikteil ist dann mit diesem Ventil zu verschrauben.  
Hierzu und bei der Reifenmontage sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers unbedingt zu beachten.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44263 nach § 22 StVZO

Anlage 3 Prüfberichtsnr.: 55 1606 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: 70538 M



Seite 4 von 4

## Auflagen und Hinweise:

- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T86. Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T87. Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T88. Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T89. Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T91. Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T92. Reifen (LI 92) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1260 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- V19. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/60R15 Hinterachse: 225/55R15. Die Unterschiede in den Abrollumfängen der verwendeten Reifen an Vorder- bzw. Hinterachse, dürfen die Funktionsfähigkeit von Regelsystemen wie ABS, ASR, ESP oder Allradtauglichkeit nicht einschränken.
- X120. Rad/Reifenkombination nur zulässig für Fahrzeugausführungen ab EWG-Nr. e1\*93/81\*0029\*08. (Facelift `99 mit breiter Karosserie an Achse 2)
- Z120. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1200 kg.

Die Anlage 3 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70538 M (ab Herstellungsdatum 7/98) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44263 nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt  
Prüfberichtsnr.: 55 1606 98  
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: 70538 M



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen der E.T.R.T.O. entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100 % und bei 270 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100 % und bei 300 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs eine Toleranz von 5 % oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Die im Gutachten genannten PKW-Radial-Reifengrößen sind nicht ohne gegebenenfalls angegebene Auflagen und Hinweise bzw. Freigabe des jeweiligen Reifenherstellers gegen C-Reifen (LKW-Reifen) austauschbar.

